

B e r a t u n g s v o r l a g e

Gemeinde Grünheide (Mark)

Vorlage-Nr.	Beratungsgremien	zur Behandlung vorgesehen	Termin Sitzung	behandelt (Datum)
0002/19 x öffentlich nichtöffentlich	1	Ortsbeirat		
	2	Haupt-& Finanzausschuss	x	31.01.2019
	3	B&G-Ausschuss	x	24.01.2019
	4	Ausschuss f. OSTNU		
	5	Ausschuss f. SJKS		
Amt	Fraktion <i>bürgerbündnis</i>			
Datum der Erstellung	14.01.2019			
Vermerke zu Änderungen	(am/durch/Begründung)			

Betreff:

Antrag der Fraktion ***bürgerbündnis***: „Beratung über die Einwohnerbeteiligung an Straßenausbaumaßnahmen der Gemeinde Grünheide (Mark)“

Rechtsgrundlage:

Bbg Kverf
Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 30.07.2017

Bezug:

- Antrag der Fraktion ***bürgerbündnis*** vom 09.01.2019
- § 5, der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) v. 30.07.2017

Beratungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) beschließt:
Der Absatz 2, § 5 der Einwohnerbeteiligungssatzung v. 30.07.2017 wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:
Der Ablauf und Inhalt der Einwohnerbeteiligung richtet sich nach der „Satzung der Gemeinde Grünheide (Mark) zur Beteiligung von Einwohnern bei Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen“ gemäß Anlage.

Begründung:

Um der Diskussion in der Bürgerschaft über Zeitpunkt- und Kosten von Straßenausbaumaßnahmen Rechnung zu tragen, sowie Mitwirkungsmöglichkeiten über den Umfang der technischen Ausführung zu ermöglichen, ist die Einwohnerbeteiligung zeitgemäß im DIALOG vor der Planung nach HOAI einzurichten. Damit ist gewährleistet, dass vor der Beauftragung von Planungsbüros mit Leistungsphasen nach HOAI eine mit den Beteiligten angestimmte, verbindliche Aufgabenstellung besteht. Danach dürften Planung und Bau der Vorhaben, weitgehend störungsfrei verlaufen.

Anlage

Satzung der Gemeinde Grünheide (Mark) zur Beteiligung von Einwohnern bei Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen

Aufgrund von § 13 Satz 3 i. V. m. den §§ 3 Abs. 1 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 5 Abs. (1) der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) in der Fassung vom 06.07.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) am2019 beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Bei Maßnahmen zum Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr im

Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) gewidmet sind und bei Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Durchgangsstraßen, Erschließungsstraßen und Anliegerstraßen, für die nach der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark Beiträge erhoben werden, erfolgt eine Befragung der jeweils betroffenen Beitragspflichtigen (§ 3 der Satzung).

(2) Maßnahmen zum Ausbau von Durchgangsstraßen, Erschließungsstraßen und Anliegerstraßen, im Sinne von Absatz 1 umfassen insbesondere die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Straßenanlagen.

Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von Absatz 1 umfassen insbesondere die erstmalige Herstellung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Eine Befragung der Beitragspflichtigen findet insbesondere nicht statt über:

- a) Straßenbaumaßnahmen in Durchgangsstraßen, Erschließungsstraßen und Anliegerstraßen, zu deren Durchführung die Gemeinde Grünheide (Mark) verpflichtet ist,
- b) Straßenbaumaßnahmen in Haupterschließungsstraßen oder Hauptverkehrsstraßen im Sinne der jeweils gültigen Straßenbaubeitrags- oder Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)

(4) Die Pflicht zur Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) kann sich insbesondere dann ergeben, wenn

- a) die Gemeinde durch Gesetz oder Verordnung zum Straßenbau verpflichtet ist,
- b) die Straßenbaumaßnahme in einem Bebauungsplangebiet durchgeführt wird, welches unmittelbar zuvor dem Außenbereich zuzuordnen war.
- c) die Gemeinde durch Auflagen anderer Behörden zum Straßenbau verpflichtet ist.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Befragung erfolgt maßnahme- und stichtagsbezogen für die Grundstücke in einer Durchgangsstraßen, Erschließungsstraßen und Anliegerstraßen, im Gebiet der Gemeinde Grünheide (Mark), die vom Ausbau bzw. von der erstmaligen Herstellung der einzelnen Anlage im Sinne von § 1 Absatz 2 der Satzung betroffen sind.

§ 3

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Zu befragen ist der Beitragspflichtige, der zum Zeitpunkt der Befragung von der beabsichtigten Straßenbaumaßnahme betroffen wäre.

(2) Beitragspflichtig ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte gemäß § 8 KAG bzw. § 134 BauGB.

§ 4

Befragung

(1) Die Befragung erfolgt vor Beginn der Straßenplanung (Einstellung von Mitteln in den Haushalt). Dazu werden die betroffenen Beitragspflichtigen angeschrieben und mittels Formblatt befragt, ob sie sich für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme aussprechen. Dabei ist über die Höhe der geschätzten Kosten (in Analogie zur Leistungsphase 2 der HOAI – Vorplanung) und den Zeitplan im Rahmen einer Einwohnerversammlung der Betroffenen zu informieren.

Der Ausbaugrad der Straßenbaumaßnahme orientiert sich an den Festlegungen in der Straßenverzeichnis mit Straßentypen der Gemeinde Grünheide (Mark), Stand XX.XX.20XX

(2) Die Beitragspflichtigen erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu äußern und der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Es wird unter Einfügung des konkreten Projektnamens die Frage gestellt: „Sind Sie für den Ausbau bzw. die erstmalige Herstellung der ... -straße?“. Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

(3) Das Ende des Befragungszeitraums ist auf den Stimmzetteln mit genauem Datum anzugeben. Die Stimmzettel sind innerhalb des Befragungszeitraums an die Gemeinde Grünheide (Mark) zurückzusenden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Gemeinde Grünheide (Mark).

Nach Ende des Befragungszeitraums zurückgesandte Stimmzettel werden nicht gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Rücksendung ist hinzuweisen.

§ 5

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt im Sinne der Satzung ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Befragung Beitragspflichtiger der Maßnahme wäre, unabhängig davon, wer nach Abrechnung der Maßnahme der sachlichen Beitragspflicht unterfällt.

§ 6

Stimmgewicht

(1) Für jedes beitragspflichtige Grundstück der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Straße kann eine Stimme abgegeben werden. Steht ein Grundstück im Eigentum, Erbbaurecht bzw. Nutzungsrecht mehrerer Beitragspflichtiger, so können diese das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum bestimmt sich die Stimme für das Grundstück aus der Mehrheit der Stimmen der Wohnungen oder Teileigentumsanteile, wobei Stimmberechtigte pro Wohnung oder pro Teileigentum eine Stimme unabhängig vom Umfang des Miteigentumsanteils nach dem Grundbuch haben.

(3) Für städtische Grundstücke in Straßen, die von Straßenbaumaßnahmen betroffen sind, wird jeweils pro Grundstück eine Ja-Stimme berücksichtigt.

§ 7

Quorum

(1) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beantwortet wurde.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

§ 8

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung oder mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen des Befragten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz enthält,
- e) einen Vorbehalt enthält oder
- f) durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist

oder wenn

g) die Stimme nicht einheitlich abgegeben wird.

(2) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 9

Sperrfrist

Bei Ablehnung einer geplanten Straßenbaumaßnahme in Anliegerstraßen erfolgt frühestens nach fünf Jahren eine erneute Befragung der Beitragspflichtigen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den

Unterschrift